

Wortlaut des Gesetzes hinaus gerathen, auch im Genuße der erlaubten Speisen den Gaumen abzutöden, nicht mehr Getränke zu genießen, als zur Erhaltung der Gesundheit und Arbeitskraft nöthig ist, und mit dem leiblichen Fasten das geistige, d. h. Verbemüthigung, Bußfertigkeit, Zurückgezogenheit, Stillschweigen, Entfagung weltlicher Vergnügungen zu verbinden, endlich dem Fasten auch Almosen (Hermae, Pastor l. 3; August. Serm. in Q. I et III: *Jejunium sine misericordia nihil est ei, qui jejunit*) und Gebet (Idem, Serm. in Q. II) beizugesellen.

3. Während das Fasten im Allgemeinen durch natürliches und göttliches Gesetz vorgeschrieben ist (August. Ep. 36: *Ego evangelicis et apostolicis literis totoque instrumento, quod appellatur T. N., anima id revolvens video praecceptum esse jejunium*), bestimmt das positive kirchliche Gesetz, wann und wie es zu üben sei (Bellarmin. l. c. c. 7). Hierfür gelten folgende Grundsätze: a. Die Wirkung des Fastengebotes ist obligatio in genere suo gravis; es entnimmt die Größe seiner Verpflichtung dem göttlichen Gebote, dessen nähere, von der Kirche auf Grund göttlich übertragener Auctorität gegebene Determination es ist. Nach dem Concil von Trient (Sess. VI, can. 20) ist es Dogma, daß die Kirchengebote zugleich mit den Geboten Gottes jeden Christen verpflichten, mag er auch noch so hohe Vollkommenheit schon erreicht haben (vgl. Decreta Martini c. Huss, art. 15; Epiphan. Haer. 75). Alexander VII. verwarf 1665 den Satz (Prop. 23): *Frangens jejunium Ecclesiae, ad quod tenetur, non peccat mortaliter, nisi ex contemptu vel inobedientia hoc faciat; puta, quia non vult se subijcere praeccepto*. b. Weil das Gebot sich unmittelbar als kirchlich positives darstellt, kommen in seiner Interpretation und praktischen Durchführung auch die für positive Gesetze maßgebenden Normen zur Anwendung. Es obligirt also nur die des Vernunftgebrauches mächtigen Getauften von dem Lebensalter an, welches die Fähigkeit für seine Erfüllung voraussetzt, d. i. zur Abstinenz vom siebenten, zum Jejunium vom 21. Lebensjahre an. Es kommen ferner in Beurtheilung seiner Verpflichtung die Particulargesetze, rechtlichen Gewohnheiten, Observanzen und Dispensen des Territoriums in Betracht, in welchem man sich eben aufhält. Gewohnheiten aber, mit welchen das Jejunium ganz unvereinbar ist, können selbstverständlich keine Rechtskraft gewinnen, z. B. die Abendrefection zu einer Abendmahlzeit auszudehnen. Die am Domicilorte geltenden Dispensen vom allgemeinen Kirchengebote dürfen nur benutzt werden, so lange man sich auch daselbst aufhält. Ist an dem Aufenthaltsorte dispensirt, aber nicht am Domicilorte einer Person, so darf sie die Dispens auch für sich in Anspruch nehmen, wenn sie sich nur nicht bloß in der Absicht dorthin begeben hat, um das Gesetz zu umgehen (in

frando legis). Es hört endlich die Verpflichtung des Gesetzes im Falle physischer oder moralischer Unmöglichkeit der Erfüllung auf. Gegen das Abstinenzgebot als ein praecceptum negativum wird durch jeden neuen Genuß verbotener Speisen, selbst an einem und demselben Tage, eine numerisch neue Sünde begangen. Sie ist läßliche, wenn nur sehr Weniges genossen wird; wird aber das Gebot nicht bloß in unbedeutender Weise übertreten, so ist der Act, mit welchem die materia gravis erreicht wird, schwere Sünde, gleichviel, ob die Speise ohne Unterbrechung oder in mehreren Acten zu verschiedenen Zeiten des Tages genossen wird. Gegen das Gebot des Jejunium wird läßlich gesündigt, wenn außer der erlaubten einmaligen Mahlzeit und Abendrefection und der geringen zu Getränken gestatteten Zuspeise noch etwas ganz Weniges genommen wird, aber schwer, wenn ein als materia gravis anzusehendes Quantum genossen wird, gleichviel, ob in einem oder in wiederholten Acten. Alexander VII. verwarf den Satz (Prop. 29): *In die jejunii, qui saepius quid comedit, etsi notabilem quantitatem in sine comederit, non frangit jejunium*. Uneinig sind die Theologen darüber, ob jeder Genuß in materia gravi außer der einmaligen Mahlzeit schwere Sünde sei, oder nur der erste, da ja durch diesen das Jejunium bereits ganz aufgehört habe, eine Beobachtung desselben aber gar nicht mehr möglich sei, und also zwar gegen die Mäßigkeit gesündigt werden könne, aber nicht mehr gegen die Verpflichtung, „jejunus“ zu sein (S. Lig. n. 1030). Formelle Verachtung der Kirche und ihres Gesetzes, welcher man mit dessen Uebertretung Ausdruck geben will, sowie das durch diese gegebene Argerniß, bilden eine speciell von der Verletzung der Fastenpflicht verschiedene Sünde. Auch die Mitwirkung zur Gesetzesübertretung macht der Sünde selbst schuldig, wenn sie eine formelle oder nicht nach allgemeinen Grundsätzen der Moral gerechtfertigte materielle ist.

Das kirchliche Fastengebot verpflichtet nicht a. die perpetuo amentes; b. Kranke und Reconvallescenten von schwerer Krankheit, ferner mulieres praegnantes vel prolem lacte nutriendas, welche ohne Nachtheil für sich oder das Kind Abstinenz oder Jejunium nicht einhalten können und für welche es geradezu Sünde wäre, durch Fasten solchen Nachtheil zu verursachen; c. Arme, welchen es unmöglich oder nur äußerst erschwert ist, sich Fastenspeisen zu verschaffen oder die zu einer vollen Mahlzeit nöthigen Speisen zu erhalten; d. Personen, welche das sechzigste Lebensjahr bereits erreicht haben; sie sind nicht mehr zum Jejunium verpflichtet, wohl aber zur Abstinenz, außer sie erweise sich als nachtheilig für sie (S. Lig. IV, n. 1036). Die Meinung einiger Auctoren, Frauen sein schon durch ein Alter von 50 Jahren entschuldigend, ist wohl nicht haltbar; dagegen darf bei Frauen mit Grund das 56. Jahr als Grenze der Verpflichtung an-